

4. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Steinburg

Aufgrund des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, S. 2542 ff.) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung unter lfd. Nr. 37 genannte Einzelschöpfung der Natur sowie der Bereich unter der Krone (Kronentraufbereich) werden zu einem Naturdenkmal erklärt. Die mit Verordnung vom 31.07.92 gefertigte und mit Verordnungen vom 21.10.94, 11.11.04 und 24.10.08 jeweils erweiterte/geänderte Liste der Naturdenkmale wird entsprechend ergänzt.
- (2) Die Lage des Naturdenkmales ergibt sich aus der Anlage sowie aus den Eintragungen im amtlichen Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000 und Flurkartenauszug Maßstab 1 : 2.000. Die Karten können beim Landrat des Kreises Steinburg als Untere Naturschutzbehörde in Itzehoe, Karlstraße 13, während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Die Einzelschöpfung der Natur wird wegen ihrer Eigenart und Schönheit als Naturdenkmal ausgewiesen.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales sowie zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der im Bereich des Naturdenkmales wild lebenden Pflanzen und Tiere führen können, sind verboten.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 - a.) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
 - b.) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen;

- c.) im Traufbereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- d.) bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
- e.) im Bereich des Naturdenkmals über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern;
- f.) im Bereich des Naturdenkmals Biozide (Biozide sind z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder zu lagern;
- g.) im Geltungsbereich des Naturdenkmals Feuer zu machen;
- h.) die Fläche im Schutzbereich des Naturdenkmals mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden unter der Baumkrone durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen zu verdichten;
- i.) Düngemittel und Streusalz zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen;
- j.) das Wachstum des Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- k.) standortfremde Tiere und Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
- l.) wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- m.) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(3) Von den vorstehenden Verboten bleiben unberührt:

- a.) die Durchführung der von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen, die erforderlich sind, um Gefährdungen und Schädigungen zu verhindern, die von dem Naturdenkmal selbst ausgehen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung;
- b.) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Durchführung von derartigen Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen;
- c.) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Von den Untersagungstatbeständen des § 3 Abs. 1 und 2 können folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a.) Auf Antrag kann die UNB eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

- b.) Nach § 67 BNatSchG kann die UNB von den Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, **oder** die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalt, Befristung) verbunden werden.
- (3) Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg ist zu beteiligen.

§ 5 Verpflichtungen

- (1) Die üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Naturdenkmals; auch die Fällung wegen extremer Wurzelfäule und akuter Umsturzgefahr. Weitergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. die Erstellung eines Baumgutachtens oder der Einbau einer Kronensicherung) obliegen der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen am geschützten Naturdenkmal zu dulden, sofern er die Maßnahmen nicht selbst durchführt.
- (3) Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte hat Schäden am Naturdenkmal und Gefahren, die von ihm ausgehen, unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6 Folgenbeseitigung

Wer ohne Erlaubnis das nach § 1 geschützte Naturdenkmal verändert, beschädigt, beseitigt oder zerstört, ist verpflichtet, Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 LNatSchG eingezogen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Itzehoe, den 05.07.2011

Kreis Steinburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Dr. Dr. Jens Kullik

**Anlage zur 4. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis
Steinburg:**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)
37	Linde	Hohenlockstedt	Lockstedter Lager	1	5/155	An der nordwestlichen Ecke des Grundstückes Lerchenweg 7 in 25551 Hohenlockstedt

Bekanntmachung zur 4. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis
Steinburg:

Eine Verletzung der in § 19 Abs. 1 bis 8 Landesnaturschutzgesetz bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks sind
unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der unteren Natur-
schutzbehörde geltend gemacht worden sind.

Kreis Steinburg
Der Landrat
untere Naturschutzbehörde